

Aufgrund der §§ 4 und 73 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist sowie aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. am 28.06.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Eisarena der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. (Gebührensatzung Eisarena)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Eisarena Weißwasser/O.L. ist Eigentum der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und wird durch die Stadt als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Der für die Erhebung der Gebühren maßgebliche Nutzungszeitraum (Eissaison) beginnt üblicherweise am 01.08. und endet spätestens am 30.04.
- (3) Die Stadt Weißwasser/O.L. erhebt nach Maßgabe dieser Gebührensatzung Gebühren
  - für die Benutzung der Eishockeyfläche
  - für öffentliche Eislaufveranstaltungen in der Eisarena
  - für Verleih- und Serviceangebote (Schlittschuhverleih)
  - für die Benutzung von Räumlichkeiten der Eisarena

### **§ 2 Nutzungsberechtigte**

- (1) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Gebührensatzung sind natürliche oder juristische Personen und Vereinigungen aller Art, die sich bzw. deren Mitglieder sich sportlich betätigen oder erholen wollen.
- (2) Bevorzugt berücksichtigt werden Sportvereine, Schulen sowie Träger von Kindertageseinrichtungen.

### **§ 3 Erlaubnis**

- (1) Die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 1 Abs. 2 dieser Gebührensatzung setzt die Erteilung einer Erlaubnis voraus.  
Die Erlaubnis wird an die Nutzungsberechtigten in Form
  - einer Eintrittskarte bei einer allgemeinen Nutzung oder
  - eines Nutzungsvertrageserteilt.
- (2) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt an:
  - Einzelpersonen
  - Personengruppen
  - Veranstalter
  - Dauernutzer
  - Vereine.In einfachen Fällen kann sie formlos ergehen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Die Erlaubnis gilt:

- a) für eine einmalige oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen (Einzelurlaubnis)
- b) für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung an bestimmten Tagen während eines Jahres, eines halben Jahres oder einer Saison (Erlaubnis zur stundenweisen Nutzung an bestimmten Tagen)
- c) für eine beliebige Benutzung von befristeter oder unbefristeter Dauer (Dauerurlaubnis).

Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

- (4) Der Antrag auf Erteilung bzw. Änderung einer Erlaubnis gem. Abs. 3 Buchstabe b) und c) ist schriftlich an den Leiter der Eisarena zu stellen.  
Für Einzelveranstaltungen ist der Antrag mindestens 8 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung einzureichen. Die Planung der Belegung der Eisarena für den Trainings- und Wettkampfbetrieb erfolgt für die jeweilige Eislauf-Saison. Anträge sind bis 30.05. eines jeden Jahres für die folgende Eislauf-Saison zu stellen. Bei der Antragstellung sind Nutzungsart, Nutzungsdauer und der zuständige Verantwortliche anzugeben.  
Antragsberechtigt sind für Schulen die Schulleiter, bei Vereinen die Personen, die berechtigt sind, die Personenvereinigung rechtsgeschäftlich zu vertreten oder der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.
- (5) Bei Antragstellung und Zuordnung zu den Tarifen B und C können die entsprechenden Nachweise der Gemeinnützigkeit verlangt werden.
- (6) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grunde, insbesondere
  - bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Gebührensatzung oder gegen Auflagen der Benutzungserlaubnis,
  - bei Nichtzahlung der aufgrund dieser Gebührensatzung festgesetzten Nutzungsgebühr
  - bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Benutzungsordnung oder
  - bei ungenügender Auslastung
 entschädigungslos ganz oder teilweise widerrufen werden. Im Falle ungenügender Auslastung ist ein Widerruf nur nach vorheriger schriftlicher Androhung zulässig.
- (7) Wegen sportlicher Wettkämpfe, notwendiger Pflege- und Unterhaltsarbeiten, Baumaßnahmen oder aus sonstigen besonderen Anlässen kann die Stadt Weißwasser/O.L. ungeachtet etwaiger erteilter Nutzungserlaubnisse die Eisarena ganz oder teilweise für bestimmte Nutzungsarten sperren.  
Das gilt insbesondere, wenn es die Sicherheit der Nutzungsberechtigten und/oder der Zustand der Eisarena erfordert.  
Die entrichteten Gebühren werden für diesen Zeitraum erstattet. Weitere Ansprüche auf Entschädigung oder Gestellung einer Ersatzleistung stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.

#### § 4 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Eisarena sowie deren Leistungen gem. § 1 werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung und den zugehörigen Gebührentarifen (Anlagen 1 bis 4) erhoben.  
Die Benutzungsgebühren werden in Form
  - des Eintrittsgeldes bei Eislaufveranstaltungen
  - des Gebührenbescheides bei einer Überlassung oder
  - per Rechnung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge nach § 7
 erhoben.  
  
Zehnerkarten dienen einer Rabattierung bei mehrmaliger Nutzung und dürfen je Veranstaltung nur ein Mal verwendet werden.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Erlaubniserteilung unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat.
- (3) Nutzungsbeeinträchtigungen, die die Benutzung zeitweise ausschließen oder einschränken, werden im Rahmen des Gebührentarifantes anteilig berücksichtigt, insbesondere wenn:
  - a) Sonderveranstaltungen stattfinden,
  - b) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,

- c) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist oder
- d) Betriebsstörungen eingetreten sind.

#### **§ 5 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr ist mit Entstehung fällig. Hiervon abweichende Fälligkeitsbestimmungen durch Gebührenbescheid sind zulässig.
- (2) Für Einzelnutzer wird die Gebühr für die Inanspruchnahme der Einrichtung mit dem Erwerb der Eintrittskarte fällig.

#### **§ 6 Schuldner**

- (1) Gebührenschuldner nach dieser Satzung sind Erlaubnisnehmer im Sinne des Gebührentarifs und Berechtigte, die Nebenleistungen und sonstige Leistungen in Anspruch nehmen.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren sind die antragstellenden Nutzungsberechtigte bzw. die Person verpflichtet, die die Benutzung veranlasst hat.
- (3) Bei nichtrechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder derselben Gesamtschuldner.

#### **§ 7 Privatrechtliche Verträge**

- (1) Abweichend von dieser Gebührensatzung kann die Stadt Weißwasser/O.L. die Eisarena Dritten zur Durchführung von Veranstaltungen oder kostenpflichtiger Kurse oder zur sonstigen Nutzung auf der Basis eines privatrechtlichen Vertrages überlassen.  
Darunter fallen auch kommerzielle Veranstaltungen, für die ein Tagessatz von mindestens 1.500,00 EUR netto zuzüglich anfallender Kosten (Strom, Wasser etc.) zu veranschlagen sind.
- (2) Soweit bei In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung privatrechtliche Verträge bestehen, bleiben diese unberührt.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig wird die Gebührenordnung für die Benutzung der Sporteinrichtung Eisarena der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. vom 27.06.2018 aufgehoben.

## **Anlage 1: Gebührentarife für die Nutzung der Eishockeyfläche, des Gymnastikraumes und des Traditionsraumes in der Eisarena**

Für die Höhe der Gebühr bei der Benutzung ist folgende Einteilung in unterschiedliche Tarife maßgebend:

### **Gruppe A**

#### **Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Weißwasser/O.L.**

- Schulsportunterricht und Veranstaltungen von Schulen und Kindereinrichtungen
- Veranstaltungen, die durch die Stadt Weißwasser/O.L. selbst, oder in ihrem Auftrag organisiert und durchgeführt werden

### **Gruppe B**

#### **Kinder und Jugendliche**

- für Nachwuchsmannschaften des Eissport Weißwasser e.V. (exklusive U23)
- für Kinder und Jugendliche anderer gemeinnütziger Sportvereine bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, einschließlich Übungsleiter

### **Gruppe C**

#### **Erwachsene Sportler/Schulen und Kindereinrichtungen**

- Erwachsene Sportler in eingetragenen gemeinnützigen Sportvereinen mit Sitz in Weißwasser/O.L.

### **Gruppe D**

#### **Sonstiger Sportbetrieb**

- Nichtorganisierte Sport- und Freizeitgruppen
- Privatpersonen

Die in den Anlagen 2 – 4 ausgewiesenen Gebühren gelten zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer (z.Zt. 19 %).

## Anlage 2: Gebühren für die Inanspruchnahme von Eiszeiten und Räumlichkeiten

<b>Benutzungsgebühren Eiszeiten und Räume (gültig bis 30.06.2025)</b>				
Tarif	Gebühr in € pro Stunde (Netto zuzüglich geltender MwSt.)			
	A	B	C	D
01. Eishockeyfläche (Trainingsbetrieb) (inkl. 1 Gästekabine und 1 Eisbereitung vor der Nutzung)	130,00 €	25,00 €	140,00 €	160,00 €
02. Eishockeyfläche (Spielbetrieb)	-	25,00 €	180,00 €	210,00 €
03. 1 zusätzliche Eisbereitung bei Spiel oder sonstiger Nutzung	-	-	20,00 €	20,00 €
04. 2 zusätzliche Eisbereitungen bei Spiel oder sonstiger Nutzung	-	-	30,00 €	30,00 €
05. jede weitere zusätzliche Eisbereitung	-	-	15,00 €	15,00 €
06. Gästekabinennutzung (pro Nacht) oder zusätzliche Kabine	-	-	15,00 €	15,00 €
07. Gymnastikraum (pro Stunde) (Die Reinigung nach der Nutzung geht zu Lasten des Nutzers)	-	-*	35,00 €	70,00 €
08. Gymnastikraum (ganztägig) (Die Reinigung nach der Nutzung geht zu Lasten des Nutzers)	-	-	150,00 €	300,00 €
09. Traditionsraum (pro Stunde) (Die Reinigung nach der Nutzung geht zu Lasten des Nutzers)	-	-*	60,00 €	120,00 €
10. Traditionsraum (ganztägig) (Die Reinigung nach der Nutzung geht zu Lasten des Nutzers)	-	-	200,00 €	400,00 €
11. Stadionführung eine Stunde	-	-	50,00 €	50,00 €
12. Stadionführung 1,5 Stunden	-	-	75,00 €	75,00 €
<b>* unentgeltliche Nutzung bei Eltern- und Vereinsversammlungen des Eissport Weißwasser e.V. (ausgenommen Reinigung)</b>				

**Anlage 3: Gebühren für den Öffentlichen Eislauf in der Eisarena Weißwasser/O.L.**

<b>Gebühren Eislaufen (Zeit: 1, 5 h) (gültig bis 30.06.2025)</b>	
	<b>Gebühr in € (Netto zuzüglich geltender MwSt.)</b>
<b><u>a) Einzelkarten</u></b>	
Erwachsene	<b>4,20 €</b>
Erwachsene mit Familien und Sozialpass	<b>3,36 €</b>
Kinder/Jugendliche von 5 bis 17 Jahren	<b>2,52 €</b>
Kinder/Jugendliche von 5 bis 17 Jahren mit Familien und Sozialpass	<b>2,10 €</b>
Begleitpersonen (Zugang nur für Ebene 1 Tribünen)	<b>2,10 €</b>
<b><u>b) Zehnerkarten/ Saisonkarten</u></b>	
Zehnerkarte Erwachsene	<b>37,82 €</b>
Zehnerkarte Kinder/Jugendliche von 5 bis 17 Jahren	<b>21,01 €</b>
<b><u>c) Familienkarten</u></b>	
2 Erwachsene mit bis zu zwei Kindern von 5 bis 17 Jahren	<b>11,76 €</b>
1 Erwachsener mit bis zu zwei Kindern von 5 bis 17 Jahren	<b>8,40 €</b>

#### Anlage 4: Leih- und Servicegebühren (Schlittschuhverleih)

<b>Gebühren Verleih und Schlittschuhschleifen (gültig bis)</b>	
	<b>Gebühr in € pro Nutzung (Netto zuzüglich geltender MwSt.)</b>
<b>Leihgebühr Schlittschuhe</b> bei öffentlichem Eislauf und Sonderveranstaltungen	<b>4,20 €</b>
<b>Leihgebühr Helm</b> bei öffentlichem Eislauf und Sonderveranstaltungen	<b>1,68 €</b>
<b>Leihgebühr Bobskates (Kinder)</b> bei öffentlichem Eislauf und Sonderveranstaltungen	<b>1,26 €</b>
<b>Leihgebühr „Robbe“ Lauflernhilfe</b> bei öffentlichem Eislauf und Sonderveranstaltungen	<b>2,52 €</b>
<b>Leihgebühr Lauflernhilfe</b> bei öffentlichem Eislauf und Sonderveranstaltungen	<b>1,68 €</b>
<b>Leihgebühr Eishockeyschläger</b> (nicht bei öffentlichem Eislauf)	<b>2,10 €</b>
<b>Leihgebühr Schlittschuhe</b> bei Schulsportunterricht	<b>1,68 €</b>
<b>Leihgebühr Helm</b> bei Schulsportunterricht	<b>0,84 €</b>
<b>Leihgebühr Lauflernhilfe</b> bei Schulsportunterricht	<b>0,84 €</b>
<b>Schlittschuhschleifen 1 Paar</b> (Standardschliff)	<b>4,20 €</b>
<b>10er Karte Schlittschuhschleifen 1 Paar</b> (Standardschliff, nur für Vereine und Sportgruppen mit Nutzungsvertrag)	<b>37,82 €</b>
<b>Schlittschuhschleifen 1 Paar</b> (Kufenaufbereitung bei starker Beschädigung und Erstschliff)	<b>6,72 €</b>
<b>Leihgebühr Schließfach</b> (pro Eislaufveranstaltung)	<b>0,84 €</b>
<b>Leihgebühr Schließfach</b> (Saisonnutzung)	<b>21,01 €</b>